

eklatante Verstöße gegen die Ordnung und Sicherheit, Meuterei bei in Gemeinschaftsunterbringung verwahrten Verhafteten, Nahrungsverweigerungen, Suizidabsichten und eine Veränderung der Unterbringungsart unverzüglich notwendig wird. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Leiters der Untersuchungshaftanstalt dürfen jedoch nicht gegen wesentliche Trennungsgrundsätze, gegen die Konspiration und Geheimhaltung sowie gegen spezifische politisch-operative Maßnahmen, die vom Untersuchungsorgan festgelegt wurden, verstoßen. In der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges des MfS ergeben sich daraus kaum Probleme, da dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt zum Beispiel bei Organisationsstraftaten die zum Vorgang gehörenden Verhafteten (Mit-täter) bekannt sind und während der Arbeitszeit Veränderungen in der Verwahrraumunterbringung mit dem Leiter der Diensteinheit der Linie IX bzw. dessen Beauftragten sofort abgestimmt werden können. Der Staatsanwalt ist oder wird nach der Maßnahme darüber informiert. Besteht zum Beispiel bei Meutereien, Aktivitäten zur Zerstörung von Verwahrrauminventar, gewalttätigen Auseinandersetzungen und anderen die Gefahr, daß diese Vorkommnisse die Ordnung und Sicherheit des gesamten Verwahrbereiches der Untersuchungshaftanstalt gefährden, hat der Leiter ohne Zeitverzug die Isolierung der betreffenden Verhafteten zu veranlassen, das heißt, konsequent von anderen Verhafteten abzusondern. Das erfolgt in speziell ausgestatteten Absonderungsverwahrräumen.¹ Unentschlossenes, der konkreten Situation unangemessenes Handeln und Verhalten von Mitarbeitern hat in der Regel zur Folge, daß für die Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit ein hoher Kraftaufwand erforderlich ist.

¹ Absonderungsverwahrräume haben die Aufgabe, zu sichern, daß extrem renitentes Auftreten Verhafteter (Schreien, Randalieren, lautes Singen usw. im Verwahrraum), das geeignet ist, Unruhe im gesamten Verwahrraum zu verbreiten und damit die Ordnung und Sicherheit ernsthaft zu gefährden, auf konsequente Weise unwirksam gemacht wird, das heißt, von anderen Verhafteten nicht mehr wahrgenommen werden kann. Diese Verwahrräume entsprechen in ihrer materiellen Beschaffenheit den Forderungen internationaler Konventionen zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Wahrung der Würde des Menschen.